

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

A. Zielsetzung

Verlängerung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

B. Lösung

Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Im Ergebnis keine Auswirkungen. Mehr- und Mindereinnahmen werden sich ausgleichen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) – 521 05 – Do 119/99

Berlin, den 27. September 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. September 1999 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990
über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle
von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Mai 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Von diesem Tag an findet das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls vorläufig Anwendung.
- (3) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den von dem Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 bestimmt, dass das Protokoll bereits vom Inkrafttreten des Gesetzes an vorläufig Anwendung findet. Damit können vor dem Inkrafttreten des Protokolls neue Verfahren eingeleitet und begonnene Verfahren ohne Verzögerung fortgesetzt werden.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Es ergeben sich im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft –

in dem Wunsch, Artikel 293 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden, in welchem sie sich verpflichtet haben, Verhandlungen einzuleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung der Doppelbesteuerung sicherzustellen;

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen¹⁾, nachstehend als „Schiedsverfahrenskonvention“ bezeichnet;

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen²⁾;

in der Erwägung, daß die Schiedsverfahrenskonvention gemäß ihrem Artikel 18 am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist und am 31. Dezember 1999 ausläuft, wenn sie nicht verlängert wird,

haben beschlossen, dieses Protokoll zur Änderung der Schiedsverfahrenskonvention zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Das Königreich Belgien:

Herrn Jean-Jacques Viseur
Minister der Finanzen;

das Königreich Dänemark:

Frau Marianne Jelved
Ministerin für Wirtschaft sowie Ministerin für die nordische Zusammenarbeit;

die Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Hans Eichel
Bundesminister der Finanzen;

die Griechische Republik:

Herrn Yannis Papantoniou
Minister für Wirtschaft;

das Königreich Spanien:

Herrn Cristóbal Ricardo Montoro Moreno
Staatssekretär für Wirtschaft;

die Französische Republik:

Herrn Dominique Strauss-Kahn
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie;

Irland:

Herrn Charlie McCreavy
Minister der Finanzen;

die Italienische Republik:

Herrn Vincenzo Visco
Minister der Finanzen;

das Großherzogtum Luxemburg:

Herrn Jean-Claude Juncker
Premierminister, „ministre d'Etat“; Minister der Finanzen, Minister für Arbeit und Beschäftigung;

das Königreich der Niederlande:

Herrn Wilhelmus Adrianus Franciscus Gabriël (Willem) Vermeend
Staatssekretär für Finanzen;

die Republik Österreich:

Herrn Rudolf Edlinger
Bundesminister für Finanzen;

die Portugiesische Republik:

Herrn António Luciano Pacheco de Sousa Franco
Minister der Finanzen;

die Republik Finnland:

Herrn Sauli Niinistö
Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen;

das Königreich Schweden:

Herrn Bosse Ringholm
Minister der Finanzen;

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Sir Stephen Wall, K.C.M.G., L.V.O.
Botschafter, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Europäischen Union;

diese sind im Rat zusammengetreten und haben ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht und

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Dieses Übereinkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es wird um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, sofern nicht ein Vertragsstaat spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums schriftlich beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union Einspruch erhebt.“

¹⁾ ABL L 225, 20. August 1990, S. 10.

²⁾ ABL C 26, 31. Januar 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert den Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) den Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch denjenigen Vertragsstaat in Kraft, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(2) Dieses Protokoll wird am 1. Januar 2000 wirksam.

(3) Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls wird bei der Frage, ob ein Fall innerhalb des in Artikel 6 Absatz 1 der Schiedsverfahrenskonvention genannten Zeitraums unterbreitet wurde, nicht mitgerechnet.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei die zwölf Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Vertragsstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Denkschrift

Allgemeines

Die Parteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben sich in Artikel 220 dieses Vertrages verpflichtet, zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien am 23. Juli 1990 ein Übereinkommen geschlossen, das in einem zweistufigen Verfahren eine Doppelbesteuerung von Transaktionen zwischen verbundenen und in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen beseitigt. Es unterscheidet sich von den Verständigungsverfahren der Doppelbesteuerungsabkommen durch ein zusätzliches Schlichtungsverfahren, bei dem die zwischenstaatliche Gewinnaufteilung durch eine Schiedsstelle verbindlich entschieden werden kann.

Dieses Übereinkommen, das nach seinem Artikel 20 mit Ablauf des 31. Dezember 1999 ausläuft, wird durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht ein Vertragsstaat Einspruch erhebt. Damit wird auch in Zukunft ein koordiniertes Vorgehen in allen Mitgliedstaaten sichergestellt.

Besonderes

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird Artikel 20 des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteue-

rung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen geändert. Nach Artikel 20 in der neuen Fassung verlängert sich das Übereinkommen zunächst um fünf Jahre und danach um jeweils weitere fünf Jahre. Den Vertragsstaaten steht der Einspruch gegen die automatische Verlängerung zu.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt in Absatz 1 die bei internationalen Abkommen übliche Ratifizierung und beschreibt in Absatz 2 das Notifizierungsverfahren.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten dieses Protokolls. Artikel 3 Abs. 2 soll – was in seinem Wortlaut nicht genau zum Ausdruck kommt – ermöglichen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in der Zeit vom 31. Dezember 1999 und dem Inkrafttreten des Protokolls vorläufig Anwendung finden. In der Bundesrepublik Deutschland kann das Übereinkommen nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens angewendet werden. Nach Artikel 3 Abs. 3 werden Fristläufe nach Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens bis zum endgültigen Inkrafttreten des Protokolls gehemmt, sofern keine vorläufige Anwendung möglich ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Hinterlegungsklausel für das Protokoll.

Anlage zur Denkschrift

**Schlußakte
der Konferenz
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Mai 1999**

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten,

die am 25. Mai 1999 im Rahmen des Rates zusammengetreten sind –

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen vom 19. Mai 1998 zu der Verlängerung der Geltungsdauer des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen („Schiedsverfahrenskonvention“), in denen sie übereingekommen sind, daß die Geltungsdauer der Schiedsverfahrenskonvention um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren vom Datum ihres Ablaufs an gerechnet verlängert und nach Ablauf dieses Zeitraums, sofern kein Vertragsstaat Einspruch erhebt, automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden sollte –

sind übereingekommen, daß die Geltungsdauer der genannten Schiedsverfahrenskonvention um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 2000 an zu verlängern ist,

haben das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

